

Francesc Eiximenis

Die Regierung des Gemeinwesens

**Heders Bibliothek
der Philosophie des Mittelalters**

Herausgegeben von
Alexander Fidora, Matthias Lutz-Bachmann,
Isabelle Mandrella, Andreas Niederberger

Band 60

Francesc Eiximenis
Die Regierung des Gemeinwesens

Francesc Eiximenis

Die Regierung des Gemeinwesens

El regiment de la cosa pública

Katalanisch

Deutsch

Übersetzt und eingeleitet
von Alexander Fidora

HERDER The logo for Herder's 450th anniversary, featuring a stylized '4' and '5' intertwined.

FREIBURG · BASEL · WIEN

Zum Übersetzer

Alexander Fidora ist ICREA-Forschungsprofessor am Institut zur Erforschung der Antike und des Mittelalters an der Universitat Autònoma de Barcelona.

Er ist Mitherausgeber der Reihe »Herders Bibliothek der Philosophie des Mittelalters«.

Dieser Band ist meinen Frankfurter Lehrern gewidmet, dem Philosophen Matthias Lutz-Bachmann und dem Katalanisten Tilbert D. Stegmann.

Der katalanische Text folgt der von David Guixeras im Verlag Barcino veröffentlichten Edition: Francesc Eiximenis, *Regiment de la cosa pública*, Barcelona 2021.



© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2024

Alle Rechte vorbehalten

www.herder.de

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart

Satz: SatzWeise, Bad Wünnenberg

Herstellung: PBTisk a. s., Příbram

Printed in the Czech Republic

ISBN 978-3-451-39860-5

Inhalt

Einleitung	11
Leben und Werk	11
<i>Die Regierung des Gemeinwesens:</i>	
Hintergründe, Themen und Quellen	18
Zu Text und Übersetzung	31
 Text und Übersetzung	
Erstes Kapitel, worin definiert wird, was das Gemeinwesen an sich ist	35
Zweites Kapitel Jene, die vereint sind, um ein Gemeinwesen zu bilden, sollen einander nach dem Vorbild der Glieder unseres Körpers lieben	39
Drittes Kapitel Das christliche Gesetz ist die erste und edelste Grundlage des Gemeinwesens, obwohl einige das Gegenteil behauptet haben	43
Viertes Kapitel, worin die angeführten Argumente entkräftet werden, denen zufolge das Christentum dem Wohlergehen des Gemeinwesens zuwiderläuft	49
Fünftes Kapitel, worin das dritte Argument entkräftet und schwere Vorwürfe gegen die Römer erhoben werden	55

Sechstes Kapitel

Stärke und Triumph kommen allein von Gott, weshalb man nicht auf jene Römer hören soll, die das Gegenteil behaupten	61
---	----

Siebttes Kapitel,

worin gelehrt wird, welche Sitten und Lebensweise jene pflegen sollen, die Frieden und Eintracht im Gemein- wesen bewahren wollen	67
---	----

Achtes Kapitel

Die gute Regierung des Gemeinwesens erfordert, dass die Gesetze zu dessen Gunsten erlassen und von allen befolgt werden	77
---	----

Neuntes Kapitel

Der gute Zustand des Gemeinwesens erfordert vor allem, dass die Anführer die Gesetze befolgen	85
--	----

Zehntes Kapitel,

worin Beispiele einiger herausragender Persönlichkeiten angeführt werden, die große Taten vollbrachten, um die Befolgung der Gesetze durchzusetzen	91
--	----

Elftes Kapitel

Schlechte Herrscher zerstören jedes Gemeinwesen . . .	95
---	----

Zwölftes Kapitel,

worin gelehrt wird, dass die dritte Grundlage des Gemeinwesens in der tatkräftigen Erhaltung der Gerechtigkeit besteht	101
--	-----

Dreizehntes Kapitel,

worin Treue als vierte Grundlage des Gemeinwesens bestimmt wird	107
--	-----

Vierzehntes Kapitel,

worin verschiedene Beispiele der Treue aufgeführt werden	117
---	-----

Fünfzehntes Kapitel	
Von der Treue, die die Fürsten und Völker einander in bestimmten Dingen halten sollen, und von schlechten Ratgebern der Fürsten	121
Sechzehntes Kapitel,	
worin als fünfte Grundlage des Gemeinwesens bestimmt wird, dass dieses mithilfe guter Ratschläge regiert werde	127
Siebzehntes Kapitel,	
worin eine Reihe wichtiger Punkte angeführt wird, die die Ratgeber des Gemeinwesens betreffen	131
Achtzehntes Kapitel,	
worin anhand verschiedener Gründe gezeigt wird, dass jeder das Gemeinwesen mit großem Wohlwollen und Einsatz unterstützen muss	137
Neunzehntes Kapitel,	
worin der zehnte Grund für die aufgestellte Forderung ausgeführt wird, und zwar anhand der großen Taten der Alten	143
Zwanzigstes Kapitel,	
worin viele bemerkenswerte Taten angeführt werden, die die Alten aus Liebe zum Gemeinwesen vollbrachten	155
Einundzwanzigstes Kapitel	
Wer unnütz ist, soll aus der Gemeinschaft geworfen werden; arme Bettler hingegen, die wirklich bedürftig sind, sollen von der Gemeinschaft unterhalten werden	163
Zweiundzwanzigstes Kapitel	
Jeder in der Gemeinschaft soll einer Beschäftigung nachgehen, ob alt oder jung, gesund oder behindert, Mann oder Frau	169
Dreiundzwanzigstes Kapitel	
Künste und Beschäftigungen, die der Gemeinschaft schaden, sind zu verbieten	177

Vierundzwanzigstes Kapitel

Aus der Gemeinschaft sollen alle verbannt werden,
die den Menschen Böses wollen, so wie alle Kuppelei und
unehelichen Verhältnisse 183

Fünfundzwanzigstes Kapitel

Die unehelich Geborenen sind in der Regel schlecht
und nur hin und wieder gibt es gute Menschen
unter ihnen 191

Sechszwanzigstes Kapitel,

worin einige für die Ehe und das Gemeinwesen
sehr schädliche Missetaten aufgeführt werden 195

Siebenundzwanzigstes Kapitel

Eine große Anzahl von Fürsten und Regierenden
zerstört das Gemeinwesen 201

Achtundzwanzigstes Kapitel

Eine große Anzahl von Juristen schadet
dem Gemeinwesen sehr 207

Neunundzwanzigstes Kapitel

Es soll nur wenige und gute Notare
im Gemeinwesen geben 213

Dreißigstes Kapitel

Es soll nur wenige Rechtsverdreher
im Gemeinwesen geben 217

Einunddreißigstes Kapitel

Vor allem soll es im Gemeinwesen
nur wenige Fiskale und Gerichtsdienner geben 223

Zweiunddreißigstes Kapitel

Um Uneinigkeit zu vermeiden, soll in der Gemeinschaft
nichts durch offene Wahl entschieden werden 227

Dreiunddreißigstes Kapitel

Die Händler sind das Leben des Gemeinwesens 231

Vierunddreißigstes Kapitel

Die Händler sollen gefördert werden 235

Fünfunddreißigstes Kapitel	
Profiteure schaden dem Gemeinwesen sehr	237
Sechsenddreißigstes Kapitel	
Wucherer und Betrüger sollen aus der Gemeinschaft	
verbannt werden. Zugleich erhellt hieraus,	
wie die Obrigkeit mit jenen umgehen soll,	
die sich besonders gut bzw. in herausragender Weise	
auf ein Handwerk verstehen	241
Siebenunddreißigstes Kapitel,	
worin drei besondere Ratschläge für den Erhalt	
und die Erhöhung des Gemeinwesens erteilt werden . .	247
Achtunddreißigstes Kapitel	
Wie das erste der gegen die Gemeinschaft	
vorgebrachten Sprichwörter zu verstehen ist	251
Neununddreißigstes Kapitel,	
worin auf die anderen gegen das Gemeinwesen	
vorgebrachten Sprichwörter geantwortet wird	255
Vierzigstes Kapitel,	
womit die ganze Abhandlung abgeschlossen wird	259

Anhang

Literaturverzeichnis	263
Quellen	263
Sekundärliteratur	266
Personenregister	269

Einleitung

Leben und Werk

Francesc Eiximenis (frən'sesk əʃi'menis) wurde um das Jahr 1330 in Girona als Spross einer wohlhabenden Bürgerfamilie geboren.¹ Noch im Kindesalter schloss er sich den dortigen Franziskanern an, wo er 1352 die erste der höheren Weihen erhielt und seine Grundausbildung genoss. Ab den 1340er Jahren unterrichteten die Franziskaner hier nicht nur in ihrem Haus, sondern lasen zudem an der Kathedrale über die Bibel und die *Sentenzen* des Petrus Lombardus.²

Eiximenis' eigentliches Studium erfolgte jedoch nicht in Girona, sondern an den zu seiner Zeit führenden Universitäten Europas, nämlich in Paris und Oxford. Zunächst schickte sein Orden ihn im Jahr 1364 zum Studium nach Paris. Eiximenis berichtet später in seinen Werken von dem Eindruck, den die intellektuelle Metropole auf ihn machte. Vor allem den in seinen Augen frivolen Pariser Lebenswandel hat er dabei im Visier, aber auch die Kontroverse um die unbefleckte Empfängnis Mariens, die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu erheblichen Spannungen zwischen den Dominikanern von Saint-Jacques und der Universität führte, beschäftigt ihn.³ Wie die meisten seiner Ordensbrüder verteidigte Eiximenis die Lehre von der unbefleckten Empfängnis gegen dominikanische

¹ Die vollständigste Biographie des Eiximenis bietet Lluís Brines, *Biografia. Documents de Francesc Eiximenis*, OFM, Valencia 2018, wo zahlreiche Archivdokumente sowie biographisch relevante Passagen aus Eiximenis' Werken zusammengestellt werden.

² Vgl. Pedro Sanahuja, *Historia de la seráfica provincia de Cataluña*, Barcelona 1956, S. 190.

³ Vgl. Brines, *Biografia*, S. 476 und S. 483. Die Kontroverse um die unbefleckte Empfängnis, die vor allem zwischen Franziskanern und Dominikanern ausgetragen wurde, erreichte ihren Höhepunkt mit der Verurteilung von Johannes von Monzón OP im Jahre 1378 und dem darauf folgenden zeitweiligen Ausschluss der Dominikaner aus der Pariser Universität.

Positionen. Über Eiximenis' akademische Lehrer in Paris lässt sich nur spekulieren; der herausragendste Franziskaner in Paris war zu dieser Zeit Johannes von Ripa, dessen Denken in der Tradition des Johannes Duns Scotus steht. Das nach Eiximenis' Tod erstellte Inventar seiner Bibliothek enthält zumindest einen Titel des Johannes von Ripa, neben zahlreichen anderen skotistischen Werken.⁴ Womöglich nutzte Eiximenis die Pariser Lehrjahre auch zu weiteren, in seinen Werken erwähnten Aufenthalten in anderen Teilen Europas, wie etwa Köln.⁵

Eiximenis blieb nicht lange in der französischen Hauptstadt, sondern setzte sein Studium in Oxford – der nach seinen Worten »besten theologischen Universität der Welt« – fort.⁶ Tatsächlich avancierte die Universität Oxford in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu einem intellektuellen Zentrum, das Paris in nichts nachstand – im Gegenteil! Hier lehrten so berühmte Philosophen und Theologen wie Heinrich Harclay, Wilhelm von Ockham, Walter Chatton, Richard FitzRalph, William Crathorn, Robert Holcot, Adam Woodham, Thomas Bradwardine, Richard Kilvington, Robert Halifax, Thomas Buckingham u. a. m.⁷ Eigens erwähnt wird von Eiximenis Uthred von Boldon, der die Möglichkeit der Gottesschau für Nichtchristen im Moment ihres Todes lehrte – eine Auffassung, die 1368 vom Erzbischof von Canterbury zensiert wurde.⁸ Es ist nicht verwunderlich, dass diese Phase für Eiximenis' Denken besonders prägend werden sollte. Offenbar verband der Franziskaner seinen Aufenthalt in Oxford mit intensivem Bibliotheksstudien, womit er den

⁴ Das Inventar erlaubt es bis auf wenige verlorene Seiten, die Bibliothek des Eiximenis nahezu komplett zu rekonstruieren. Siehe Jacques Monfrin, »La Bibliothèque de Francesc Eiximenis (1409)«, in Lola Badia und Xavier Renedo (Hg.), *Studia bibliographica*, Girona 1991, S. 241–287, Johannes von Ripa auf S. 267.

⁵ Vgl. Brines, *Biografia*, S. 469 und 487. In Köln besuchte Eiximenis nicht nur den Dreikönigsschrein des Doms, sondern sprach nach eigenen Angaben mit einer Stiftsdame von St. Ursula, die ihm die legendäre Geschichte der in Köln von den Hunnen ermordeten elftausend Jungfrauen erzählte.

⁶ Siehe Brines, *Biografia*, S. 472.

⁷ Siehe William J. Courtenay, »Theology and Theologians from Ockham to Wyclif«, in Jeremy I. Catto und Ralph Evans (Hg.), *The History of the University of Oxford: Volume II: Late Medieval Oxford*, Oxford 1992, S. 1–34.

⁸ Vgl. Brines, *Biografia*, S. 486. Zum Hintergrund siehe Courtenay, »Theology and Theologians from Ockham to Wyclif«, S. 34.

Grundstock seiner beachtlichen Bibliothek legte. Wie das Inventar aus dem Jahr 1409 dokumentiert, bilden Werke britischer Autoren den Löwenanteil derselben, darunter einige der oben genannten Philosophen und Theologen, wie FitzRalph, Kilvington, Halifax oder Buckingham.⁹ Entsprechend groß ist der Einfluss der britischen Tradition, insbesondere der englischen Franziskanerschule, auf Eiximenis' Denken und in seinen Werken, wie u. a. sein hier übersetzter Traktat bezeugt.

Aber auch in England scheint Eiximenis nicht lange verblieben zu sein, denn bereits um das Jahr 1367 ist seine Anwesenheit im Franziskanerkloster in Palma auf Mallorca belegt, und zwar als *baccalrius biblicus*, d. h., ohne sein Studium als Magister der Theologie abgeschlossen zu haben.¹⁰ Letzteres mag der Grund dafür gewesen sein, dass kurze Zeit später, im Jahr 1371, Bestrebungen scheiterten, ihn an die Universität Lleida zu berufen, die erste und eine der einflussreichsten katalanischen Universitäten.¹¹ Im 14. Jahrhundert studierten hier Antonius Andreae – bekannt als der kleine Scotus (*Scotellus*) –, der berühmt-berüchtigte Prediger Vinzenz Ferrer¹² und auch Anselm Turmeda, ein später zum Islam konvertierter Franziskaner, der Lleida in seiner auf Arabisch verfassten Autobiographie als »Stadt der Wissenschaften« preist.¹³ Offenbar hatte Eiximenis sich zu diesem Zeitpunkt bereits einen Namen gemacht, und zwar nicht nur innerhalb seines Ordens, sondern auch darüber hinaus. Kein geringerer als König Peter IV. von Aragón schickte ihn 1373 an die kurz zuvor von Innozenz VI. (wieder)gegründete Theologische Fakultät der Universität Toulouse.¹⁴ Hier sollte Eiximenis über Petrus Lom-

⁹ Siehe erneut Monfrin, »La Bibliothèque de Francesc Eiximenis (1409)«, S. 249, 252, 259, 269 und *passim*.

¹⁰ Vgl. Brines, *Biografia*, S. 193.

¹¹ Vgl. Brines, *Biografia*, S. 327–329.

¹² Eine Auswahl aus seinen Predigten ist unlängst auf Deutsch erschienen: Vinzenz Ferrer, *Predigten*, aus dem Katalanischen übers. von Gret Schib, Münster i. W./Barcelona 2014.

¹³ Siehe die Edition und Übersetzung der Autobiographie in Robert Beier, *Anselm Turmeda. Eine Studie zur interkulturellen Literatur*, Bonn 1996, S. 172. Turmedas literarisches Hauptwerk, das 1583 von der Inquisition auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt wurde, liegt seit einiger Zeit in deutscher Übersetzung vor: Anselm Turmeda, *Des Esels Streitrede*, übers. von Robert Beier, Münster i. W./Barcelona 2009.

¹⁴ Siehe Jacques Verger, »Le Moyen Âge«, in Marielle Mouranche (Hg.), *Et*

bardus' *Sentenzen* lesen und so, möglichst zügig, sein Theologiestudium abschließen. Die umfangreiche Korrespondenz des katalanischen Monarchen (und seiner Familie) mit dem Kanzler der Universität und mit Papst Gregor XI. lässt keinen Zweifel daran, dass Peter ein großes Interesse an dem unterdessen vierzigjährigen Franziskaner hatte.¹⁵

Eiximenis verfasste seine ersten Werke, nachdem er 1374 in Toulouse den Grad eines Magisters der Theologie erlangte und nach Katalonien zurückkehrte. Im Barceloniner Franziskanerkonvent schrieb er in den 1370er Jahren einen katalanischen Wuchertraktat (*Tractat d'usura*) und ein lateinisches Predigerhandbuch (*Ars praedicandi populo*). Wahrscheinlich stammen aus dieser Zeit auch die Fragmente seiner *Summa theologica*, in der Eiximenis sich an der scholastischen Terminologie abarbeitete und theologische Grundbegriffe wie »suppositum«, »persona«, »demonstratio propter quid/quia« usw. behandelte.¹⁶ Doch gab Eiximenis das Projekt einer Summe im scholastischen Stil wohl schon kurze Zeit später auf bzw. definierte es neu: ab 1379 schrieb er nämlich an seinem Hauptwerk *Lo Crestià* (*Der Christ*), das als erste volkssprachliche Summe bezeichnet werden kann. Auch hierfür konnte er mit der Unterstützung König Peters rechnen, dem das Projekt so sehr am Herzen lag, dass er den Guardian des Franziskanerklosters in Barcelona anwies, Eiximenis so lange nicht aus dem Kloster zu lassen, bis das Werk vollendet sei¹⁷ – eine angesichts des Umfangs dieses enzyklopädischen Opus unmögliche Forderung.

Wie aus Eiximenis' allgemeiner Einleitung in das Werk hervor-

Toulouse pour apprendre. Sept siècles d'histoire de l'université de Toulouse, 1229–1969, Toulouse 2010, S. 21–25.

¹⁵ Siehe das Urkundenbuch von Jaume Riera, *Francesc Eiximenis i la casa reial. Diplomataris 1373–1409*, Girona 2010, S. 3–9 (auch in Brines, *Biografia*, S. 218–224).

¹⁶ Die Datierung ist in der Forschung umstritten. Albert Hauf setzt ein frühes Datum an; siehe Albert Hauf, »Pròleg«, in Francesc Eiximenis, *Lo Crestià* (*Selecció*), ed. Albert Hauf, Barcelona 1983, S. 13–30, hier S. 18. Vgl. andererseits die Ausführungen von León Amorós, »El problema de la *Summa theologica* del Maestro Francisco Eximenis OFM (1340?–1409)«, *Archivum Franciscanum Historicum* 52 (1959), S. 178–203 (mit einer Edition der überlieferten Passagen).

¹⁷ Siehe Riera, *Francesc Eiximenis i la casa reial. Diplomataris 1373–1409*, S. 14–15 (auch in Brines, *Biografia*, S. 227–228).

geht, war *Lo Crestià* auf drei Teile mit insgesamt dreizehn Büchern angelegt, von denen er allerdings nur vier vollendete, nämlich den *Primer* (Das erste [Buch]), den *Segon* (Das zweite [Buch]), den *Terç* (Das dritte [Buch]) und den *Dotzè* (Das zwölfte [Buch]). In den ursprünglich geplanten Gesamtaufbau des Werkes reihen sich diese vier Bücher wie folgt ein:¹⁸

I. Einführung in das Christentum

Primer: Grundlagen der christlichen Religion¹⁹

II. Der Sündenfall und seine Folgen

Segon: Versuchung und Sündenfall²⁰

Terç: die Sünden dieser Welt²¹

III. Gnade und Erlösung

Quart: Gnade und Willensfreiheit

Quint: die theologischen Tugenden

Sisèn: die Kardinaltugenden

Setèn: Gottes Gesetz und seine Gebote

Huitèn: Gottes Gegenwart in der Schöpfung

Novè: seine Fleischwerdung

Deè: die Sakramente

Onzè: der geistliche Stand

Dotzè: die Regierung des Gemeinwesens²²

Tretzè: Verdammnis und Herrlichkeit

Eiximenis' volkssprachliche Summe blieb ebenfalls ein Torso, wenn auch ein monumentaler mit insgesamt über 2500 Kapiteln. Den *Primer* stellte Eiximenis in Barcelona um das Jahr 1381 fertig, hier be-

¹⁸ Eine gute Analyse von Aufbau und Inhalt des Werkes bietet Xavier Renedo, »*Lo Crestià*: una introducció«, in Antoni Riera (Hg.), *Francesc Eiximenis (c. 1330–1409): el context i l'obra d'un gran pensador medieval. Actes de les jornades celebrades a Barcelona els dies 16 i 17 de desembre de 2009*, Barcelona 2015, S. 189–231.

¹⁹ Gedruckt von dem in Valencia ansässigen Kölner Lambert Palmart: *Francesc Eiximenis, Primer del Crestià*, Valencia 1483. Eine moderne Edition ist in Vorbereitung.

²⁰ Ungedruckt, Edition in Vorbereitung.

²¹ Edition: *Francesc Eiximenis, Terç del Crestià*, ed. Martí de Barcelona, Norbert d'Ordal und Feliu de Tarragona, 3 Bde., Barcelona 1929–1932.

²² Edition: *Francesc Eiximenis, Dotzè llibre del Crestià*, ed. Curt Wittlin, Xavier Renedo u. a., bisher 3 Bde., Girona 1986–. Für die noch nicht edierten Teile des *Dotzè* ist nach wie vor die von Lambert Palmart besorgte Edition maßgeblich: *Francesc Eiximenis, Dotzè del Crestià*, Valencia 1484.

gann er auch den *Segon*. Im Jahr 1382 allerdings verließ er – unter Missachtung des königlichen Wunsches – das dortige Kloster und begab sich nach Valencia. Die Stadt hatte es in den Jahrzehnten zuvor vermocht, wichtige Köpfe anzuziehen, wie den bereits erwähnten Vinzenz Ferrer oder den Inquisitor Nicolau Eimeric,²³ und wahrscheinlich hatte Eiximenis' Orden beschlossen, das dortige Haus zu stärken. In Valencia jedenfalls vollendete Eiximenis den *Segon*, bevor er sich an den *Terç* setzte (1383–1384) und anschließend an den *Dotzè*, den er 1387 abschloss.

Es ist wahrscheinlich, dass Eiximenis die Idee des *Crestià* aufgab, als er sah, dass sein Mäzen König Peter, der so sehr auf die Vollendung des Werkes gedrängt hatte, in die Jahre kam. Peter verstarb schließlich 1387, und sein von Eiximenis wenig geschätzter Sohn Johann I. folgte ihm auf den Thorn. Gleichwohl erklärt dies nicht den Sprung in Eiximenis' Werk vom *Terç* zum *Dotzè*, unter Auslassung von nicht weniger als acht Büchern. Tatsächlich spielten politische Belange – also genau die Inhalte des *Dotzè* – für Eiximenis in seinen Valencianer Jahren eine bedeutende Rolle. Es scheint, dass Eiximenis sich bereits kurz nach seiner Ankunft in Valencia Gedanken zum *Dotzè* gemacht hatte; denn schon 1383, also noch während der Abfassung des *Terç*, leistete er gleichsam einen Vorschuss aus dem *Dotzè*. So schickte er unter dem Titel *Regiment de la cosa pública* (*Die Regierung des Gemeinwesens*) neununddreißig Kapitel des *Dotzè* mit einem Begleitschreiben an die Ratsherren, also die Regierungsgewalt der Stadt:

An die überaus weisen, ehrenwerten und respektablen Ratsherren von Valencia, die Herren Bernat Malet und Bernat de Gurb, von Seiten des Adels, und die Herren Pere Joan, Jaume Romeu, Berenguer de Rojals und Jaume Marrades, von Seiten der Bürgerschaft; von Bruder Francesc Eiximenis, aus dem Orden der Minderbrüder, ihr demütiger Diener in Jesus Christus, in ehrerbietiger Hochachtung des Herrn, welcher in vollendeter Liebe für das Wohl des Gemeinwesens am Baum des heiligen und wahren Kreuzes gestorben ist. [...] Wenn ihr im Folgenden lest, meine Herren, was die Väter alter Zeiten zur Regierung des Gemeinwesens angeordnet haben, werdet ihr Gelegenheit haben, im Hinblick auf eure eigene gute

²³ Vgl. zu Eimeric, dessen *Directorium inquisitorum* außerordentlich einflussreich war, Claudia Heimann, *Nicolaus Eymerich (vor 1320–1399) – »praedicator veridicus, inquisitor intrepidus, doctor egregius«. Leben und Werk eines Inquisitors*, Münster i. W. 2001.

Regierung klarer zu sehen, von der ich bezeugen kann, dass ihr sie – mit der Gnade Gottes – mit großer Liebe, Umsicht und Sorgfalt ausübt. Ich bitte euch aber, hochweise und respektable Herren, dass dieses Bisschen Traktat allzeit eurer Kritik und Weisheit unterliege, und dasselbe gilt für alle, die in Wahrheit und mit aufrichtigem Eifer etwas daran verbessern wollen.²⁴

Die in diesem Band vorgelegte *Regierung des Gemeinwesens* – »dieses Bisschen Traktat« (*aquest poc tractat*), wie Eiximenis wörtlich sagt – ist also in Wirklichkeit eine Vorab-Publikation aus Eiximenis' Hauptwerk, die als aktive Politikberatung für Valencia gedacht war. Eiximenis' Adresse an die Ratsherren von Valencia, mitsamt den Kapiteln 357–395 des noch zu schreibenden *Dotzè*, verfehlte ihr Ziel nicht: bereits im Mai 1384 war ein angekettetes Manuskript der *Regierung des Gemeinwesens* für alle Bürger von Valencia im Rathaus zugänglich und konnte dort eingesehen werden. Nach und nach folgten die vier Bücher des *Crestia*, die ebenfalls im Rathaus zur öffentlichen Kenntnisnahme und Lektüre ausgelegt wurden.²⁵ Für diese und weitere, dem Stadtrat in den folgenden Jahren geleistete Dienste wurde Eiximenis zum Teil großzügig entlohnt.²⁶ In den 1390er Jahren war sein politisches Engagement besonders intensiv.

²⁴ Francesc Eiximenis, *Regiment de la cosa pública*, ed. David Guixeras, Barcelona 2021, S. 129–131: »Molt savis, honorables e reverents senyors en Bernart Malet e n Bernart de Gurb, per los generosos; en Pere Johan, en Jacme Romeu, en Berenguer de Rojals e en Jacme Marrades, per los ciutadans, jurats de València; frare Francesch Eximènec, de l'orde dels frares menors, lur humil servidor en Jesuchrist, honor tostemps ab deguda reverència en aquell mateix Senyor qui per salut de la cosa pública morí, ab sobirana caritat, en l'arbre de la sancta vera Creu. [...] Vist ací ço que los grans pares passats han ordenat al regiment de la cosa pública, que darà a vosaltres ocasió de veure pus aptament en lo vostre bon regiment, lo qual veig que executis, per gràcia de Déu, ab gran affectió, cura e diligència. Supplich, emperò, senyors meus molt reverents e savis, que aquest poch tractat sia tots temps suposat a la vostra correctió e saviesa, e de tots aquells qui ab veritat e per bon zel hi vullen resmenar.« Die Authentizität des hierauf folgenden, ausführlichen Städtelobs (»laus urbis«) ist in der Forschung in Frage gestellt worden; für die Übersetzung lasse ich es daher beiseite. Vgl. Curt Wittlin, »L'edició del 1499 del *Regiment de la cosa pública*. Les revisions i ampliacions al text, a l'endreça i al comiat escrits per Francesc Eiximenis el 1383«, *Boletín de la Sociedad Castellonense de Cultura* 69 (1993), S. 441–459.

²⁵ Vgl. Brines, *Biografia*, S. 53.

²⁶ Vgl. Brines, *Biografia*, S. 52 und 57.

1396 vermittelte er zwischen dem Stadtrat Valencias und König Johann I., nachdem dieser eine valencianische Gesandtschaft in Haft genommen hatte. Von 1397 bis 1399 organisierte er eine valencianische Expedition gegen die Piraterie vor der Küste Nordafrikas, die vom Avignoner Papst, Benedikt XIII., ebenso wie von Johanns Nachfolger, seinem Bruder König Martin I., unterstützt wurde. Letzterer berief den Franziskaner zudem in eine Kommission zur Beratung über das Abendländische Schisma. Schriftstellerisch wandte sich Eiximenis während dieser Jahre verstärkt spirituellen und moralischen Themen zu, etwa mit dem *Llibre dels àngels* (*Buch der Engel*), dem *Llibre de les dones* (*Buch der Frauen*) oder der *Vida de Jesucrist* (*Leben Jesu Christi*). Daneben verfasste er weiterhin lateinische Texte, so z. B. das *Pastorale* – eine Reflexion über das Hirtenamt.

Ab 1400 zog sich der über Siebzigjährige zusehends aus dem politischen Leben Valencias zurück, und auch seine schriftstellerische Schaffenskraft ließ anscheinend nach. Eine Ausnahme bildet die in diesen Jahren entstandene und Papst Benedikt XIII. gewidmete Gebetssammlung *Psalterium alias Laudatorium*. Vielleicht übergab Eiximenis dem Papst diese Schrift persönlich, als er sich im Jahr 1408 zu einem von diesem einberufenen Konzil nach Perpignan begab. Bei dieser Gelegenheit ernannte Papst Benedikt ihn zum Lateinischen Patriarchen von Jerusalem und Diözesanadministrator von Elne, also Perpignans – ein Amt, das Eiximenis jedoch nur kurze Zeit ausüben konnte, da er Anfang 1409 in Perpignan verstarb.

***Die Regierung des Gemeinwesens:* Hintergründe, Themen und Quellen**

Ab dem 13. Jahrhundert fanden allmählich die Volkssprachen Eingang in die vom Lateinischen dominierte philosophische und theologische Literatur. Zwar schrieben nur die allerwenigsten Autoren zu dieser Zeit in der Volkssprache, so etwa Ramon Llull oder Brunetto Latini, vernakuläre Übersetzungen wurden jedoch immer häufiger. In diesem Prozess kam der Iberischen Halbinsel eine führende Rolle zu: vor allem in Kastilien und in Katalonien, an den Höfen Alfons' des Weisen und Jakobs des Eroberers, entstand schon früh eine reiche gelehrte Literatur auf Spanisch und Katalanisch. Politische und praktisch-moralische Traktate, wie etwa das pseudo-aris-

totalische *Secretum secretorum*, waren in diesen Kreisen besonders gefragt.²⁷

Der sich entwickelnde bürgerliche Stand und das damit einhergehende gebildete Laienpublikum verstärkten diese Tendenz, wie sich zu Beginn des 14. Jahrhunderts vor allem bei Dante erkennen lässt.²⁸ Ein weiterer Meilenstein in der Vernakularisierung philosophischen Wissens, die im 14. Jahrhundert besonders intensiv betrieben wurde, waren Nicole Oresmes französische Schriften sowie seine Übersetzung der praktischen Philosophie des Aristoteles, das heißt der *Nikomachischen Ethik*, der *Politik* und der *Ökonomik*, für König Karl V. zwischen 1370 und 1374.²⁹ Eiximenis' *Lo Crestià* ist ein wesentlicher Teil dieser voranschreitenden Popularisierung des akademischen Wissens, die bis ins 17. bzw. 18. Jahrhundert andauern sollte. Es ist der wohl erste Versuch, in einem groß angelegten Wurf das Gesamt des philosophisch-theologischen Wissens der Zeit systematisch in die Volkssprache zu bringen.

Wie erwähnt, erfuhren innerhalb der sich entwickelnden volkssprachlichen Literaturen praktische, und insbesondere politische, Schriften besondere Aufmerksamkeit. Fürstenspiegel wurden in Landessprachen übersetzt, so das bereits genannte *Secretum secretorum* aus dem Arabischen, aber auch Aegidius Romanus' *De regimine principum* aus dem Lateinischen. Dieses Werk, das der Augustinereemit in den 1270er Jahren verfasste und Philipp dem Schönen widmete, fand weite Verbreitung und wurde noch im Mittelalter in zahlreiche europäische Sprachen übersetzt.³⁰ Eiximenis scheint in seiner *Regierung des Gemeinwesens* auf Aegidius anzuspielen, wenn er eini-

²⁷ Siehe den Überblick von Vilem Mudroch, »Übersetzungen in Volkssprachen«, in Alexander Brungs, Vilem Mudroch und Peter Schulthess (Hg.), *Grundriss der Geschichte der Philosophie. 4/1: Die Philosophie des Mittelalters*, Basel 2017, S. 143–148.

²⁸ Vgl. die Untersuchungen zu Laienphilosophie und Vernakularisierung in Ruedi Imbach und Catherine König-Pralong, *Le défi laïque. Existe-t-il une philosophie de laïcs au Moyen Âge?*, Paris 2013, insbesondere S. 33–98.

²⁹ Siehe u. a. Elsa Marmursztejn, »Nicole Oresme et la vulgarisation de la *Politique* d'Aristote au XIVe siècle«, in Gianluca Briguglia und Thomas Ricklin (Hg.), *Thinking Politics in the Vernacular. From the Middle Ages to the Renaissance*, Fribourg 2011, S. 103–127.

³⁰ Siehe zu Aegidius' Fürstenspiegel die unlängst erschienene lateinisch-deutsche Ausgabe: Aegidius Romanus, *Über die Fürstenherrschaft (ca. 1277–1279). Nach der Handschrift Rom, Biblioteca Apostolica Vaticana, Cod. Borgh. 360*

ge Lehren einem Exregius Romanus zuschreibt, und sieht sich offenbar in Kontinuität zu diesem.³¹

Allerdings liegen zwischen beiden Autoren nahezu hundert Jahre des sozialen und politischen Wandels. Eiximenis' *Regierung des Gemeinwesens* ist ohne Zweifel ein Fürstenspiegel, ein *regimen principum*, das die Qualitäten des Herrschenden oder Regierenden beschreibt. Aber nicht nur, denn die *Regierung des Gemeinwesens* ist vor allem ein *regimen civitatis et communitatis*. Die Erweiterung des politiktheoretischen Bezugsrahmens ist vor dem Hintergrund der Entwicklung des städtischen Patriziats zu sehen, das durch Handel an wirtschaftlicher, aber auch an politischer Bedeutung gewann: diese Form des Bürgertums steht klar im Fokus von Eiximenis' Ausführungen. Zugleich reflektiert der erweiterte Bezugsrahmen die spezifische machtpolitische und institutionelle Konstellation der Krone von Katalonien-Aragón. Im 14. Jahrhundert waren die *Corts*, d. h. die Ständeversammlungen, zu einem wichtigen Gegengewicht zur königlichen Macht geworden. Unter Peter IV. waren die Versammlungen der Stände der Sache nach Legislativorgane, die den herrscherlichen Handlungsspielraum erheblich einschränkten.³²

Diesem politiktheoretischen Horizont entspricht, dass zu Beginn von Eiximenis' *Regierung des Gemeinwesens* die Definition der politischen Gemeinschaft steht, nicht des Herrschers:

[D]as Gemeinwesen [ist] eine Gemeinschaft von Personen [...], die unter demselben Gesetz, derselben Herrschaft und denselben Sitten vereint sind und leben, gleichviel ob diese Vereinigung ein Königreich, eine Stadt, ein Dorf, eine Burg oder eine ähnliche Gemeinschaft ist, solange es nicht ein einziger Haushalt ist.³³

Diese Bestimmung, die Eiximenis ausdrücklich mit Aristoteles' *Politik* in Verbindung bringt, ist programmatisch für die gesamte Abhandlung, insofern sie den natürlichen Zusammenschluss der Bürger unter ein und demselben Gesetz formuliert, welches letzteres, wie zu sehen sein wird, ausnahmslos für alle, also auch die Herrschenden

und unter Benutzung der Drucke Rom 1556 und Rom 1607, ed. u. übers. von Volker Hartmann, Heidelberg 2019.

³¹ Vgl. Francesc Eiximenis, *Die Regierung des Gemeinwesens*, Kap. 27.

³² Siehe Klaus Herbers, *Geschichte Spaniens im Mittelalter. Vom Westgotenreich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts*, Stuttgart 2006, S. 201 und 243–246.

³³ Francesc Eiximenis, *Die Regierung des Gemeinwesens*, Kap. 1.

bzw. Regierenden, gelten muss. Sie wird ergänzt durch christliche und insbesondere augustinische Elemente, die es Eiximenis erlauben, von einem »christlichen Gemeinwesen« zu sprechen, das nach dem Vorbild eines Körpers organisch strukturiert und in seinen Teilen aufeinander bezogen ist – eine Metapher, die sich bei Aristoteles vorbereitet findet, von Eiximenis jedoch biblisch begründet wird.³⁴

Im Anschluss an diese begrifflichen Klärungen widmet Eiximenis die erste Hälfte seiner Abhandlung der Diskussion der fünf »Grundlagen des Gemeinwesens« (*fonaments de la cosa pública*). Es sind dies das christliche Gebot der Nächstenliebe (Kap. 3 ff.), die Befolgung der Gesetze (Kap. 8 ff.), die Gerechtigkeit (Kap. 12), die Treue (Kap. 13 ff.) und der politische Ratschlag (Kap. 16 ff.). Zum Teil werden diese Themen in einem an die scholastische Disputationskunst erinnernden Verfahren eingeführt und erörtert, so etwa die erste Grundlage des Gemeinwesens, also die christliche Nächstenliebe. Anlässlich der Darstellung dieser Grundlage arbeitet sich Eiximenis zunächst an Positionen ab, die bestreiten, dass das christliche Gesetz bzw. die christliche Religion mit dem Wohl des Gemeinwesens kompatibel sei. So präsentiert er in Kapitel 3 zunächst eine Reihe kritischer Argumente, die die Unvereinbarkeit von christlicher Religion und wohl funktionierendem Gemeinwesen behaupten, um diese sodann in den Kapiteln 4 und 5 zu entkräften. Grundlegend für die erste Hälfte von Eiximenis' Abhandlung ist das sogenannte *Communiloquium*, ein Predigerhandbuch, das der Franziskaner Johannes von Wales in den 1260er Jahren in Oxford verfasste.³⁵ Dieses Werk formuliert eine politische Theorie, die um den Begriff der *res publica* herum konstruiert ist und maßgeblich von klassischen Autoren, vor

³⁴ Vgl. Aristoteles, *Über die Bewegung der Lebewesen* X, übers. von Jutta Kollesch (Werke in deutscher Übersetzung 17/2), Darmstadt 1985, S. 21, sowie *Politik* IV, 4, übers. von Eugen Rolfes (Philosophische Schriften 4), Hamburg 1995, S. 129–130; Eiximenis zitiert für die Körpermetaphorik in Kapitel 1 den Römerbrief 12, 4–5; in Kapitel 2 den 1. Korintherbrief 12, 13.

³⁵ Siehe Albert Hauf, »Eiximenis, Joan de Salisburys i Joan de Gal·les«, in Antoni Ferrando (Hg.), *Miscel·lània Sanchis Guarner*, 3 Bde., Barcelona 1992, Bd. II, S. 239–262. Mit den Werken des Johannes von Wales war Eiximenis wohl in Oxford in Berührung gekommen. In seiner Bibliothek finden sich sowohl das *Communiloquium* als auch das *Breviloquium*. Siehe Monfrin, »La Bibliothèque de Francesc Eiximenis (1409)«, S. 254 und 259.

allem Cicero, und von den Kirchenvätern, allen voran Augustinus, beeinflusst wurde.³⁶

Eiximenis entnimmt dem *Communiloquium* die Grundlagen des Gemeinwesens, die er teils sehr frei übersetzt und mit eigenen Gedanken verbindet. Dabei setzt er wichtige eigene Akzente, unter denen vor allem die Idee eines Paktes von Beherrschten und Herrschenden bzw. Regierten und Regierenden in der Forschung immer wieder hervorgehoben wurde. Eiximenis ist ohne Zweifel einer der glühendsten mittelalterlichen Verfechter des sogenannten Paktismus oder Kontraktualismus, also jener Doktrin, derzufolge das Verhältnis von Herrschern und Ständen durch vertragsmäßige Vereinbarungen bestimmt ist, die die jeweiligen Rechte, aber auch Pflichten regeln und von beiden Seiten einzuhalten sind.³⁷ Diese Gedanken spielen insbesondere bei der Darstellung der zweiten, der vierten und der fünften Grundlage des Gemeinwesens eine große Rolle.

Die zweite Grundlage des Gemeinwesens besteht für Eiximenis darin, dass die Gesetze zum Wohl der Gemeinschaft erlassen und angewendet werden müssen und eben deshalb von allen, also auch den Herrschenden oder Regierenden, einzuhalten sind. Ja diese müssen in ihrer Einhaltung des Gesetzes mit besonders gutem Beispiel vorangehen:

Ist ein Gesetz aber so beschaffen, wie wir sagen [nämlich in Einklang mit dem göttlichen Gesetz], muss es im Gemeinwesen streng befolgt werden. Um es aber richtig zu befolgen, müssen als Erstes die Anführer ihm eifrig dienen, denn dann hat das gemeine Volk Angst, das Gegenteil zu tun, und ist motiviert, es zu befolgen, insofern nämlich seine Anführer dies tun.³⁸

Diese Forderung ist keine psychologisch-motivationale, sondern eine kategorische, wie aus Eiximenis' weiteren Ausführungen erhellt, in denen er sich auf die politische Wirklichkeit der katalanisch-ara-

³⁶ Vgl. Jenny Swanson, *John of Wales: A Study of the Works and Ideas of a Thirteenth-Century Friar*, Cambridge 2002, insbesondere S. 63–106.

³⁷ Siehe in der deutschsprachigen Forschung hierzu Ludwig Vones, »Friedenssicherung und Rechtswahrung. Die Erhaltung des inneren Friedens im Spannungsfeld von Königsherrschaft und Ständedenken in den Ländern der Krone Aragón bis zum Ausgang des Hauses Barcelona (1410)«, in Johannes Fried (Hg.), *Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter*, Sigmaringen 1996, S. 441–487.

³⁸ Francesc Eiximenis, *Die Regierung des Gemeinwesens*, Kapitel 8.

gonesischen Krone beruft. So bezieht er sich direkt auf König Peter (vermutlich Peter III.), von dem er Folgendes zu berichten weiß:

Es steht geschrieben, dass König Peter von Aragón einst sagte: »Das Gesetz geht, wohin der König will«, woraufhin ein weiser Mann, der zugegen war, erwiderte: »Ja, doch darf es keinen König geben, der nicht dem Gesetz dient.« Und so hielten es die Fürsten in der Vergangenheit, die persönlich die Gesetze so streng befolgten, dass sie sich und anderen – ganz gleich wie sehr diese in ihrer Gunst standen – bei Zuwiderhandlung so harte Strafen auferlegten, dass sie alle, die dies sahen, in Erstaunen versetzten.³⁹

Der potenzielle Konflikt zwischen der Souveränität des Monarchen und der universalen Gültigkeit des Rechts und der Gesetze wird hier in aller Deutlichkeit – und historisch kontextualisiert – problematisiert, wobei Eiximenis sich unmissverständlich für eine Beschränkung der königlichen Macht durch die Gesetze ausspricht, denen Herrschende wie Beherrschte ohne Ausnahme unterstehen und vor denen sie sich unbedingt verantworten müssen.

Eiximenis' kontraktualistischer Ansatz wird bei der Darstellung der vierten Grundlage des Gemeinwesens – der Treue als eines wesentlichen sozialen und politischen Prinzips – noch deutlicher herausgearbeitet. In Kapitel 15 zeichnet Eiximenis den historischen Ursprung des Vertragsdenkens in der Treuebeziehung von Lehnsherrn und Vasallen nach; in diesem Zusammenhang äußert er sich unter Berufung auf einen gewissen Fortunatus – wahrscheinlich eine der vielen von Eiximenis erfundenen Autoritäten –⁴⁰ folgendermaßen zu den Pflichten des Herrschers:

Wie Fortunatus berichtet, antwortete ein weiser Theologe auf die Frage, wozu ein Fürst seinem Untertanen gegenüber aufgrund der Treue vor allem verpflichtet sei, mit folgenden vier Hauptpunkten. Erstens muss er ihre Pakte (kat. *patis*) und Gesetze ohne Ausnahme einhalten. Zweitens muss er sich liebevoll um sie kümmern nach dem Vorbild des Erlösers [...] Drittens muss er ihre Sachen und ihre Güter wie seine eigenen schützen und sich davor hüten, mit tyrannischer Willkür zu herrschen [...]. Viertens muss er für seine Untertanen bis zum Tod kämpfen, um sie gegen andere, schlechte Machthaber zu verteidigen.⁴¹

³⁹ Francesc Eiximenis, *Die Regierung des Gemeinwesens*, Kapitel 8.

⁴⁰ Siehe zu dieser Problematik Curt Wittlin, »Francesc Eiximenis i les seves fonts«, *Llengua & Literatura* 11 (2000), S. 42–108.

⁴¹ Francesc Eiximenis, *Die Regierung des Gemeinwesens*, Kapitel 15.

An erster Stelle steht erneut die lückenlose Einhaltung der – wie es hier wörtlich heißt – Pakte (*patis*) und Gesetze. Damit sind sowohl die zwischen dem jeweiligen Herrscher und seinen Untertanen getroffenen Übereinkünfte und die von der Ständeversammlung und dem Monarchen erlassenen Gesetze gemeint als auch überkommene Vereinbarungen bzw. orts- und gewohnheitsrechtliche Bestimmungen.⁴² Hinzu treten Fürsorge- und Schutzpflicht sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis. Der Bruch der durch den Monarchen bei der Eidesleistung eingegangenen Treuepflichten macht aus dem rechtmäßigen einen unrechtmäßigen Herrscher und hat erhebliche Konsequenzen:

Du sollst wissen, dass der Fürst, der seinen Vasallen nicht die Treue hält, durch die Untreue dieser Vasallen zu Tode kommen muss.⁴³

Auch wenn Eiximenis hier den Tyrannenmord nicht ausdrücklich legitimiert, wie es hingegen der von ihm viel zitierte Johannes von Salisbury tut,⁴⁴ spricht er gleichwohl vom Tyrannizid als unausweichlicher Folge des Treuebruchs.

Ein weiterer Kristallisationspunkt von Eiximenis' vertragsmäßiger Auffassung des Politischen begegnet im sechzehnten und siebzehnten Kapitel. Hier handelt Eiximenis von der fünften Grundlage des Gemeinwesens, d. h. von den Ratsherren und der Ratsversammlung. Der Rat und seine Mitglieder sind für Eiximenis ein unverzichtbarer Bestandteil der legitimen Regierung des Gemeinwesens. Dabei handelt es sich um eine Institution, die Eiximenis ausdrücklich mit der politischen Kultur der italienischen Stadtstaaten und der katalanisch-aragonesischen Krone in Verbindung bringt:

Die Italiener nennen die Ratgeber *Priori*, da sie die ersten und ehrenwertesten Männer der Gemeinschaft sind, weshalb sie mehr Achtung verdienen als alle anderen, und zwar um der Gemeinschaft willen, deren Haupt und Herz sie während ihrer Regierungszeit sind. Die Katalanen wiederum nennen sie *Räte*, da es ihnen vor allem ansteht, die Gemeinschaft zu

⁴² Zur herausgehobenen Stellung des Orts- und Gewohnheitsrecht bei Eiximenis, siehe Kapitel 8 und 28.

⁴³ Francesc Eiximenis, *Die Regierung des Gemeinwesens*, Kapitel 15.

⁴⁴ Eiximenis zitiert und verwendet Johannes von Salisbury wiederholt (Kapitel 7, 8, 19, 22 und 36). Zur Tyrannenmordlehre bei Johannes siehe Johannes von Salisbury, *Policraticus*, ed. u. übers. von Stefan Seit (HBPhMA 14), Freiburg i. Br. 2008, S. 333–347.

beraten, oder aber Geschworene, da sie bei ihrer Amtseinsetzung einen besonderen Schwur leisten, das Gemeinwesen mit all ihren Kräften zu beraten und zu erhalten.⁴⁵

Zwar beschränkt Eiximenis den Rat – aus vorwiegend praktischen Gründen – zunächst auf einige sorgfältig ausgewählte Männer, doch sieht er darüber hinaus auch größere Ratsversammlungen mit repräsentativem Charakter vor:

[H]in und wieder [ist es] im Hinblick auf bestimmte Angelegenheiten nötig, dass ein allgemeiner Rat gehalten wird – wobei nicht die ganze Volksmenge anwesend sein muss, sondern die Vertreter der Zünfte und Berufe. Durch diese Allgemeinheit und die versammelte Menge wird die ganze Gemeinschaft in jener Angelegenheit befinden.⁴⁶

Zusammen mit dem Herrscher, der in seinen Entscheidungen auf den Rat und dessen Approbation angewiesen ist, führen die Ratsherren das Gemeinwesen. Auch auf dieser Ebene ist somit eine absolute Gewalt des Königs ausgeschlossen.

Den theoretischen Hintergrund für Eiximenis' Kontraktualismus, der auf die Vermittlung zwischen den Interessen der Monarchie und der Stände zielt, bilden allgemeine Überlegungen zur Legitimität politischer Macht. Entscheidend ist hierbei eine Stelle aus dem fünfzehnten Kapitel, an der Eiximenis eine der Schöpfungsordnung eingeschriebene Teleologie geltend macht:

Die Fürsten dürfen nicht vergessen, dass Gott das Volk nicht für sie gemacht hat, vielmehr sind sie auf Gottes Anordnung für das Wohl des Volkes zuständig, weshalb sie Gott sehr fürchten müssen, wenn sie mit Macht das Volk befehlen und beherrschen wollen, als wäre es ein Hundelrudel oder etwas, das sie vollständig besitzen.⁴⁷

Für den Franziskaner Eiximenis, wie für die meisten mittelalterlichen Denker, ist politische Macht gottgegeben; allerdings wird sie den Herrschenden für das Volk und – im Rahmen der Eidesleistung in den *Corts* – durch das Volk erteilt.⁴⁸ Dies ist ein Kerngedanke, der

⁴⁵ Francesc Eiximenis, *Die Regierung des Gemeinwesens*, Kapitel 17.

⁴⁶ Francesc Eiximenis, *Die Regierung des Gemeinwesens*, Kapitel 16.

⁴⁷ Francesc Eiximenis, *Die Regierung des Gemeinwesens*, Kapitel 15.

⁴⁸ Siehe zur Entwicklung dieser Grundidee im erweiterten Zusammenhang des *Dotzè* die klassische Studie von Ángel López-Amo, *El pensamiento político de Eximeniç en su tratado de ›Regiment de princeps‹*, Madrid 1946, v. a. S. 94–

sich auch bei anderen Autoren der Zeit findet, etwa bei Wilhelm Amidani aus Cremona, einem der Gegenspieler des Marsilius von Padua:

Denn ein rechtmäßiger König oder Kaiser wurde dazu durch die Wahl des Volkes oder Gottes. Es ist aber weder wahrscheinlich noch sehr plausibel, dass das Volk ihm seinen eigenen Besitz geben und sein Eigentumsrechts über seine Sachen aufgeben will, um zu Sklaven zu werden. Und da die Wahl freiwillig ist, hat der Fürst – so sage ich – gemäß der Natur der wahren, guten und gerechten Regierung nur insoweit ein Recht auf den Besitz seiner Untertanen, als er es vom Willen des ihn wählenden Volkes empfangen hat; und er ist nur durch dessen stillschweigenden oder ausdrücklichen Willen wahrer Fürst.⁴⁹

Eiximenis ist mithin nicht der erste Staatsdenker, der kontraktualistische Positionen vertreten hat, obwohl man ihn zuweilen so hat stilisieren wollen. Gleichwohl sind die Ideen, die er in der ersten Hälfte von der *Regierung des Gemeinwesens* entwickelt, ein wichtiger Beitrag zur Geschichte des politischen Kontraktualismus im Mittelalter: denn sie formulieren ein konkretes politisches Programm für eine spezifische Gesellschaft, nämlich die valencianische, das nicht in der Gelehrtensprache vorgetragen wird, sondern sich eines jedermann zugänglichen sprachlichen Mediums bedient, womit die Herausbildung einer allgemeinen politischen Kultur und Öffentlichkeit nachhaltig befördert wird.

Eiximenis' grundlegende Einsichten zur Form legitimer politischer Ordnung werden in der zweiten Hälfte des Werkes durch stärker praktisch-funktionale Erwägungen ergänzt. Im Mittelpunkt stehen dabei immer wieder ökonomische Themen, für die Eiximenis schon früh, etwa in seinem Wuchertraktat, Interesse bekundete. So

98, sowie neuerdings Bernardo Bayona, *Pactismo y teocracia. Las dos caras del pensamiento político de Francesc Eiximenis*, Madrid 2019, besonders S. 111–149.

⁴⁹ Wilhelm Amidani aus Cremona, *Tractatus cuius titulus reprobatio errorum*, ed. Darach Mac Fhionnbhairr, Rom 1977, S. 30: »Rex enim vel imperator, si legitimus est, incoepit esse per electionem a populo vel a Deo. Sed non est verisimile nec bene probabile, quod populus velit ei dare res suas proprias et se a suarum rerum proprio dominio exspoliare et facere servos. Et quia electio est voluntaria, princeps non habet ius in rebus subditorum ex natura, dico, veri et boni et iusti regiminis, nisi in quantum accepit ex voluntate populi ipsum eligentis, nec est verus princeps nisi de eorum voluntate tacita vel expressa.«

entwickelt der katalanische Franziskaner im einundzwanzigsten Kapitel im Anschluss an Avicenna zunächst eine Lehre der Vollbeschäftigung:

Avicenna [berührt] einige Punkte, die für die gute Regierung des Gemeinwesens unabdingbar sind. Erstens, dass niemand in der Gemeinschaft geduldet werden soll, der unnütz ist; denn so wie ein nutzloses Glied im Körper tot ist, muss ein Mensch, der für nichts gut ist, aus dem bürgerlichen Körper ausgeschlossen werden, weil er unnütz ist, zu nichts taugt und Nahrung verbraucht, weshalb er durch seine schiere Anwesenheit jenem Gut zur Last fällt, das denen zusteht, die dem Gemeinwesen nützen. An dieser Stelle sagt Avicenna, dass jeder Mensch in der Gemeinschaft derselben nützen soll, so wie alle Glieder dem Körper helfen müssen. Denn auf diese Weise wird die Gemeinschaft besser organisiert und sicherer sein, und alle werden ihr besser dienen und sich mehr um sie bemühen.⁵⁰

Dieser Text greift, vermittelt über Johannes von Wales und sein *Communiloquium*, einige Überlegungen aus Buch 10 der *Metaphysik* des Avicenna auf,⁵¹ die schon früh das Interesse lateinischer Autoren weckten. So zitierte bereits Dominus Gundissalinus im 12. Jahrhundert den zugrunde liegenden Passus in seiner Divisionsschrift,⁵² bevor er von Roger Bacon kommentiert wurde.⁵³ Eiximenis verbindet an dieser Stelle Avicennas Kritik am Müßiggang mit der bereits erwähnten Körpermetaphorik biblischer Provenienz, um den islamischen Philosophen in sein Projekt eines dezidiert »christlichen Gemeinwesens« zu integrieren.⁵⁴ Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht, wie Eiximenis die Ausnahme von der ansonsten eisernen Regel der Vollbeschäftigung formuliert:

⁵⁰ Francesc Eiximenis, *Die Regierung des Gemeinwesens*, Kapitel 21.

⁵¹ Siehe Avicenna, *Liber de philosophia prima sive scientia divina* X, 4, ed. Simone van Riet, 2 Bde., Louvain/Leiden 1977–1980, Bd. II, S. 542–543.

⁵² Vgl. Dominicus Gundissalinus, *Über die Einteilung der Philosophie – De divisione philosophiae*, ed. u. übers. von Alexander Fidora und Dorothee Werner (HBPhMA 11), Freiburg i. Br. 2007, S. 256–258.

⁵³ Roger Bacon, *Opus maius* VII, 2, 1, ed. u. übers. von Pia A. Antolic Piper (HBPhMA 13), Freiburg i. Br. 2008, S. 108–111.

⁵⁴ Vgl. hierzu Uta Lindgren, »Avicenna und die Grundprinzipien des Gemeinwesens in Francesc Eiximenis' *Regiment de la cosa pública* (Valencia 1383)«, in Albert Zimmermann und Gudrun Vuillemin-Diem (Hg.), *Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters* (Miscellanea Mediaevalia 12), 2 Bde., Berlin/New York 1980, Bd. II, S. 449–459.

Wenn du aber sagst: ›Was machen wir mit den Armen, den Behinderten, den Unnützen und den chronisch Kranken?‹, so erwidere ich dir, dass die wirklich Armen in der Gemeinschaft bleiben sollen und niemand sie behelligen soll, weil Gott sie in jede Gemeinschaft einsetzt und dort belässt, damit die Reichen und jene, die genug zu geben haben, Gelegenheit bekommen, Almosen zu geben und sich von ihren Sünden zu befreien.⁵⁵

Auch Avicenna sah eine solche Ausnahme von der Vollbeschäftigung vor, allerdings formulierte der persische Philosoph und Arzt diese in medizinischer Absicht verbunden mit der Forderung, Spitäler zu errichten, während bei Eiximenis karitative und meritorische Aspekte leitend sind.

Wichtige Überlegungen zur konkreten Beschäftigungsstruktur stellt Eiximenis in den Kapiteln 33–36 an, die dem Handel gewidmet sind.⁵⁶ In der bürgerlichen Klasse der Händler erkennt er – selbst aus bürgerlichem Haus – den wirtschaftlichen Motor des Gemeinwesens, weshalb er mit Verve für die Förderung des Handels wirbt und diesen von anderen, in seinen Augen unlauteren Geschäftspraktiken, wie etwa dem Wucher, der Profitmacherei, aber auch von Finanzgeschäften abgrenzt.⁵⁷ In hohen Tönen preist Eiximenis den Berufsstand der Händler als »das Leben des Gemeinwesens« (*vida de la cosa pública*); sie sind:

der Schatz des Gemeinwesens, die Nahrung für die Armen, der ausführende Arm aller guten Geschäfte und die Vollendung aller wirtschaftlichen Tätigkeit. Ohne Händler gehen die Gemeinschaften zugrunde, denn die Fürsten werden zu Tyrannen, die Jugend gelangt auf Abwege und die Armen beweinen einander, da Ritter und Bürger, die von stipulierten Einkünften leben, keine großen Almosen geben.⁵⁸

Die Händler haben bei Eiximenis eine stabilisierende, ja letztlich staatstragende Funktion, insofern sie nicht nur zur Versorgung und Prosperität des Gemeinwesens beitragen, das sich aus Renten-

⁵⁵ Francesc Eiximenis, *Die Regierung des Gemeinwesens*, Kapitel 21.

⁵⁶ Siehe hierzu ausführlich Paolo Evangelisti, »Credere nel mercato, credere nella res publica. La comunità catalano-aragonesa nelle proposte e nell'azione politica di un esponente del francescanesimo mediterraneo: Francesc Eiximenis«, *Anuario de estudios medievales* 32 (2003), S. 69–117.

⁵⁷ Auf die angespannte wirtschaftliche Lage, sprich die hohe Verschuldung durch die Krise der Finanzen unter Peter IV., weist u. a. Herbers, *Geschichte Spaniens im Mittelalter*, S. 244–245 hin.

⁵⁸ Francesc Eiximenis, *Die Regierung des Gemeinwesens*, Kapitel 33.

geschäften allein nicht erhalten könnte, sondern zugleich die Monarchie vor Entartung bewahren. Entsprechend plädiert Eiximenis energisch für Vergünstigungen und Privilegien für Großhändler. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind in diesem Kontext auch seine Ausführungen in Kapitel 35 interessant, die sich mit dem Problem spekulativer Warenhortung beschäftigen und den Zusammenhang und die Entwicklung von Angebot, Nachfrage und Preis rekonstruieren. Gleiches gilt für die Aufforderung im vorhergehenden Kapitel, Ressourcen aus Finanzgeschäften abzuziehen, um sie in den Handel zu investieren.

Ökonomische Faktoren spielen schließlich auch in Eiximenis' ausgesprochen scharfer Kritik an der Judikative eine Rolle, deren Vertreter er auf ein Minimum beschränkt sehen will, da die meisten unter ihnen allein auf ihren eigenen Profit bedacht seien und Rechtsverfahren künstlich in die Länge zögen oder zu ihren Gunsten beugten.⁵⁹ Um den Schaden für die Gemeinschaft so gering wie möglich zu halten, drängt Eiximenis darauf, Rechtsverfahren zügig durchzuführen. In diesem Zusammenhang referiert und empfiehlt er nicht nur die Rechtspraxis in Flandern, Kastilien und Norditalien, sondern bezeichnenderweise auch die islamische Institution des Kadis.⁶⁰ Allen gemein ist nach Eiximenis eine besonders expeditiv Rechtssprechung, die sich zum Teil auf orts- und gewohnheitsrechtliche Bestimmungen stützt.

Aufs Ganze gesehen ist Eiximenis' *Regierung des Gemeinwesens* ein geschlossener normativer Entwurf, der im Spannungsfeld von Aristotelismus und augustinischer Tradition die theoretischen Grundlagen und die funktionale Ausdifferenzierung der gesellschaftlichen Ordnung reflektiert. Zentral für Eiximenis' Ansatz ist dabei das im Rahmen dieser Einleitung immer wieder betonte vertragsmäßige Verhältnis zwischen Herrschern und Beherrschten bzw. Regierenden und Regierten, das sich allerdings auch bei anderen Autoren nachweisen lässt. Dies allein macht Eiximenis noch nicht zu »eine[m] der

⁵⁹ Vgl. Francesc Eiximenis, *Die Regierung des Gemeinwesens*, Kapitel 28–31. Mit analogen Gründen warnt Eiximenis auch vor einer »multiplicació« der Fürsten und Regierenden (Kapitel 27).

⁶⁰ Siehe hierzu David Guixeras, »Consideracions sobre els procediments judicials en el Regiment de la cosa pública de Francesc Eiximenis«, in Josep Serrano Daura (Hg.), *Francesc Eiximenis. En homenatge*, Barcelona 2001, S. 223–236.

bedeutendsten Staatswissenschaftler des 14. Jahrhunderts«, wie Jean Henri Probst ihn genannt hat.⁶¹ Verglichen mit Köpfen wie Wilhelm von Ockham oder Marsilius von Padua liegt sein Verdienst vielmehr darin, führende staatswissenschaftliche Lehren seiner Zeit in der Volkssprache, also für das Volk, zugänglich gemacht zu haben. Denn Vernakularisierung ist stets ein Akt der Popularisierung und zugleich ein Beitrag zur Demokratisierung des (Herrschafts)wissens.

Der Einfluss der Abhandlung auf die politische Realität ihrer Zeit lässt sich freilich nur schwer qualifizieren und quantifizieren, zumal was ihre stärker theoretischen Anteile angeht. Praktische Empfehlungen, die Eiximenis darin erteilt, lassen sich leichter in den städtischen Verordnungen nachweisen, so z. B. sein in Kapitel 21 unterbreiteter Vorschlag, »echte« Bedürftige von falschen Bettlern durch ein städtisches, um den Hals gehängtes Bleisiegel zu unterscheiden, sozusagen eine Bettelerlaubnis. In engem Anschluss an Eiximenis' Wortlaut erlässt die Ratsversammlung Valentias am 14. August 1395 eine Verordnung, in der es heißt: [...] der besagte Rat ordnet an, dass kein Mann und keine Frau [...] es wagen soll, in der Stadt oder dem Stadtgebiet für sich oder andere zu betteln oder um Almosen zu bitten, ohne im Besitz einer besonderen Erlaubnis in Form eines um den Hals gehängten Bleisiegels zu sein.«⁶²

Aber auch als theoretischer Traktat wirkte die *Regierung des Gemeinwesens* nach, denn schon kurz nach der Einführung der »schwarzen Kunst« in Valencia wurde am 28. Januar des Jahres 1499 die Abhandlung ebendort gedruckt, was als Ausdruck des anhaltenden – nicht nur praktischen – Interesses an dem Werk gewertet werden darf.⁶³ Wie Studien zu mittelalterlichen und humanistischen Pri-

⁶¹ Siehe Jean Henri Probst, »Die ethischen und sozialen Ideen des katalanischen Franziskaners Eiximeniç«, *Wissenschaft und Weisheit* 5 (1938), S. 73–94, hier S. 73.

⁶² Zitiert in Francisco A. Roca, *Instituciones sociales en la Valencia medieval*, Valencia 2004, S. 144: »[...] lo dit consell ordena que alcun hom o dona [...] no gos mendicar o captar per si ne per altri en la ciutat e terme d'aquella, sens special licencia e senyal de plom penjant al coll.«

⁶³ Diese *editio princeps* besorgte Christoph Koffmann aus Basel, der in Valencia eine Druckerei betrieb (Faksimile-Ausgabe von Manuel Sanchis: Valencia 1972). Zahlreiche deutschsprachige Drucker waren im 15. Jahrhundert in Valencia tätig. Wie weiter oben erwähnt, wurden die ersten Bücher von *Lo Crestià* ebendort von Lambert Palmart aus Köln gedruckt. Siehe Gonzalo Montiel, »Impressors alemanys a la València del segle XV«, in Gonzalo Montiel, Elena

vatbibliotheken in Barcelona gezeigt haben, wurden Eiximenis' politische Ideen vor allem im Humanismus sehr geschätzt.⁶⁴ Der Franziskaner aus Girona trug damit wesentlich zur politischen Bildung des katalanischen Bürgertums bei, das im 15. Jahrhundert den Kontraktualismus endgültig als konstitutionelle Grundlage etablierte.⁶⁵

Zu Text und Übersetzung

Die erste moderne Ausgabe von Eiximenis' Abhandlung über die Regierung des Gemeinwesens veröffentlichte Daniel de Molins de Rei 1927 in Barcelona. Eine kritische Edition erschien jedoch erst vor wenigen Jahren: Francesc Eiximenis, *Regiment de la cosa pública*, ed. David Guixeras, Barcelona 2021.

Guxieras' Edition, die erstmals die umfangreichen Quellen des Werkes nachweist, ist Grundlage der hier vorgelegten zweisprachigen Ausgabe.⁶⁶ Nicht aufgenommen habe ich das von Guixeras in seiner Edition veröffentlichte Begleitschreiben an die Räte Valencias. Wie oben erwähnt, ist die Authentizität weiter Teile dieses Schreibens umstritten, weshalb ich davon abgesehen habe, es zu übersetzen. Zweifelhaft ist auch die Authentizität des letzten Kapitels des Werkes; im Falle dieses kurzen Textes habe ich mich allerdings für die Aufnahme entschieden.⁶⁷

Martínez und Norberto Piqueras (Hg.), *Viajar para saber: movilidad y comunicación en las universidades europeas*, Valencia 2004, S. 133–157.

⁶⁴ Siehe für das 14. Jahrhundert Josep Hernando, »Obres de Francesc Eiximenis en biblioteques privades de la Barcelona del segle XV«, *Arxiu de Textos Catalans Antics* 26 (2007), S. 385–568, sowie, seine Forschungen zum 15. Jahrhundert zusammenfassend, Antoni J. Iglesias »De drassanes i drassaners: Eloi de Navel (†1457), un drassaner lletraferit«, *Drassana: Revista del Museu Marítim* 11 (2003), S. 84–96, hier besonders S. 86–87. Siehe darüber hinaus Jeremy Lawrence, »Civic Ideals and ›Humanism‹ in the Crown of Aragon, 1383–1588«, in Anna Alberni, Lluís Cifuentes, Joan Santanach und Albert Soler (Hg.), »*Qui fruit ne sap collir*«. *Homenatge a Lola Badia*, 2 Bde., Barcelona 2021, Bd. I, S. 373–389.

⁶⁵ Vgl. erneut Vones, »Friedenssicherung und Rechtswahrung«, S. 486–487.

⁶⁶ Die Quellenangaben wurden für die vorliegende Ausgabe allesamt überprüft und, wo erforderlich, präzisiert und zum Teil ergänzt.

⁶⁷ Siehe Wittlin, »L'edició del 1499 del *Regiment de la cosa pública*«.

In den letzten Jahrzehnten sind einige Übersetzungen und Versionen des Werkes erschienen, so etwa Übertragungen ins Französische,⁶⁸ Italienische⁶⁹ und Spanische⁷⁰ sowie eine neukatalanische Adaptation. Insbesondere letztere, die von Lluís Brines und Josep Palomero besorgt wurde,⁷¹ habe ich mit Gewinn genutzt, auch wenn ich ihr an schwierigen Stellen nicht immer folgen konnte. Dies gilt auch für die mir im Typoskript vorliegende, unveröffentlichte englische Übersetzung des Werkes (*How to Govern a City*), die der lange Jahre in Kanada lehrende schweizerische Romanist Curt Wittlin anfertigte. Wittlin, der im Jahr 2019 verstarb, war ohne Zweifel einer der besten Kenner der Werke des Eiximenis, wie man seiner Übersetzung auf Schritt und Tritt anmerkt, auch wenn diese – vielleicht gerade aufgrund der engen Vertrautheit – oftmals sehr frei und literarisch anmutet. Obwohl Eiximenis selbst einen literarischen Stil pflegte und seinen Text mit Wortwitz, Fabeln und Anekdoten würzte, die ihm eine unverkennbare schriftstellerische Qualität verleihen, habe ich mich für eine schlichte und eher technische, wenn auch, so bleibt zu hoffen, nicht unelegante Übersetzung entschieden, die den Gedankengang der Abhandlung möglichst präzise wiedergibt.

Mein Dank gebührt den genannten Kollegen Brines, Guixeras, Palomero und Wittlin ebenso wie Francesc J. Gómez von der Universität Autònoma de Barcelona und Xavier Renedo von der Eiximenis-Forschungsstelle der Universität Girona, deren Arbeiten und vielfältige Unterstützung mir im Laufe der Übersetzung sehr geholfen haben. Abgeschlossen wurde die Übersetzung am Institut für Philosophie der Universität Frankfurt a.M., an dem ich im Rahmen der Verleihung des Alexander von Humboldt-Forschungspreises im Sommersemester 2023 forschen durfte. Auch hierfür sage ich Dank.

⁶⁸ Francesc Eiximenis, *Le gouvernement de la république*, eingel. von Jean-Pierre Barraque, übers. von Patrick Guifreu, Perpignan 2012.

⁶⁹ Francesc Eiximenis, *Regiment de la cosa pública*, übers. von Gabriella Zanoletti, Siena 1986.

⁷⁰ Francesc Eiximenis, *Lo regiment de la cosa pública en el Dotzè del Crestià / El gobierno de lo público en el Duodécimo del Cristiano*, eingel. von Albert Hauf, Vicent Martines und Elena Sánchez, übers. von Vicent Martines und María Justiniano, Madrid 2009.

⁷¹ Siehe Francesc Eiximenis, *Regiment de la cosa pública*, eingel. von Lluís Brines, übers. von Josep Palomero, Alzira 2009.